

Ergänzende Folien und Übungsfälle

zur Vorlesung

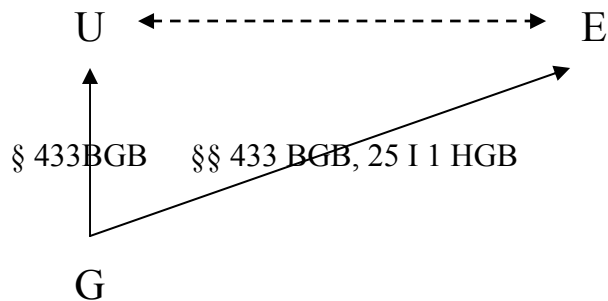
Handelsrecht

im Wintersemester 2004/05

Lehrbeauftragter:

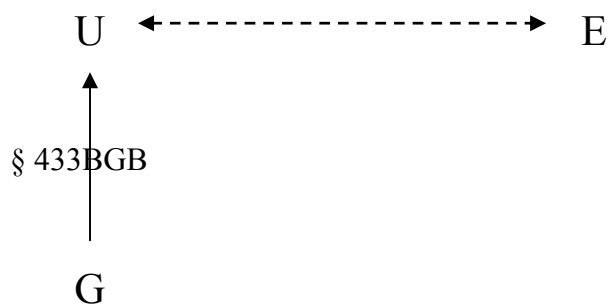
Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam

Übernahme des Handelsgeschäfts mit Firmenfortführung ohne weitere Vereinbarung, § 25 I 1 HGB



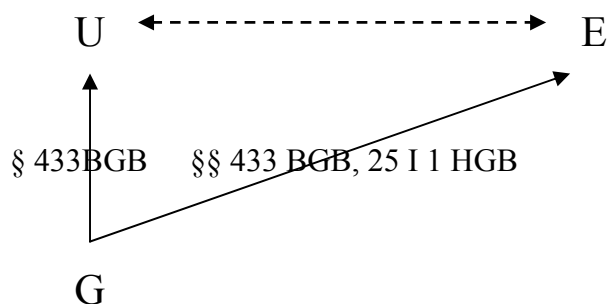
- G kann sowohl von U als auch von E Zahlung verlangen
- U und E haften als Gesamtschuldner, §§ 26 HGB, 421 BGB
- Ob Erstattungspflicht zwischen U und E besteht, hängt von Vereinbarung zwischen U und E ab, § 426 BGB
- Haben Verbindlichkeiten den Kaufpreis reduziert, kann nur U Erstattung an G geleisteter Zahlungen von E verlangen

Übernahme des Handelsgeschäfts mit Firmenfortführung und wirksamer Haftungsabgrenzungsvereinbarung, § 25 II HGB



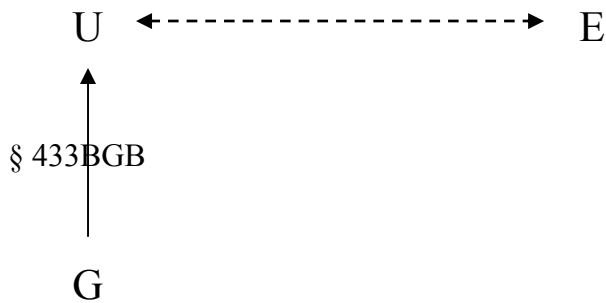
- G kann nur von U Zahlung verlangen
- U kann bei Zahlung an G keine Erstattung von E verlangen
- Zahlt E an G, kann E
 - a) Rückzahlung von G verlangen, § 812 I 1 BGB, Ausnahme: § 814 BGB
 - b) Bereicherungsansprüche gegen U geltend machen, §§ 267, 812 I 1 BGB (Bereicherung = Wegfall einer Verbindlichkeit)

Übernahme des Handelsgeschäfts mit Firmenfortführung und unwirksamer Haftungsabgrenzungsvereinbarung, § 25 II HGB



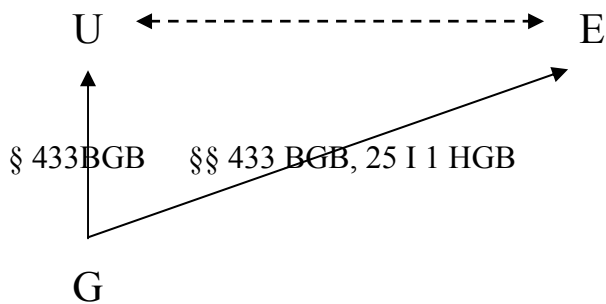
- G kann sowohl von U als auch von E Zahlung verlangen
- U und E haften als Gesamtschuldner, §§ 26 HGB, 421 BGB
- Zahlt U an G, besteht kein Erstattungsanspruch gegen E, § 426 BGB i.V.m. Übernahmevertrag
- Zahlt E an G, kann er Erstattung von U verlangen, § 426 BGB i.V.m. Übernahmevertrag

Übernahme des Handelsgeschäfts ohne Firmenfortführung und ohne weitere Vereinbarung, § 25 III HGB



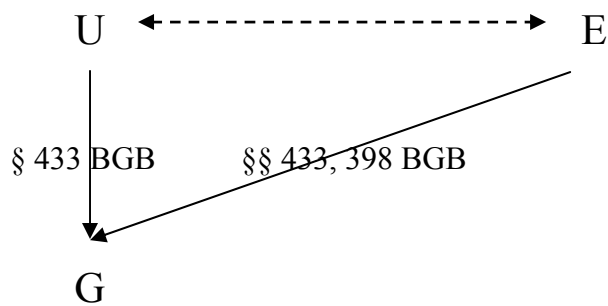
- G kann nur von U Zahlung verlangen
- U kann bei Zahlung an G keine Erstattung von E verlangen
- Zahlt E an G, kann E
 - a) Rückzahlung von G verlangen, § 812 I 1 BGB, Ausnahme: § 814 BGB
 - b) Bereicherungsansprüche gegen U geltend machen, §§ 267, 812 I 1 BGB (Bereicherung = Wegfall einer Verbindlichkeit)

Übernahme des Handelsgeschäfts ohne Firmenfortführung und wirksamer Haftungsübernahmevereinbarung, § 25 III HGB



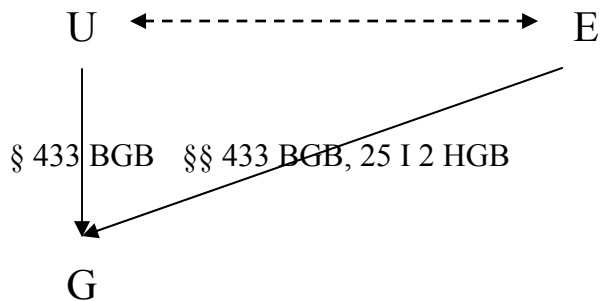
- G kann sowohl von U als auch von E Zahlung verlangen
- U und E haften als Gesamtschuldner, §§ 26 HGB, 421 BGB
- U kann bei Zahlung an G Erstattung von E verlangen, § 426 BGB i.V.m. Übernahmevertrag
- Zahlt E an G, besteht kein Erstattungsanspruch gegen U, § 426 BGB i.V.m. Übernahmevertrag

Übernahme des Handelsgeschäfts mit Übertragung der Forderungen auf Erwerber (mit oder ohne Fortführung der Firma)



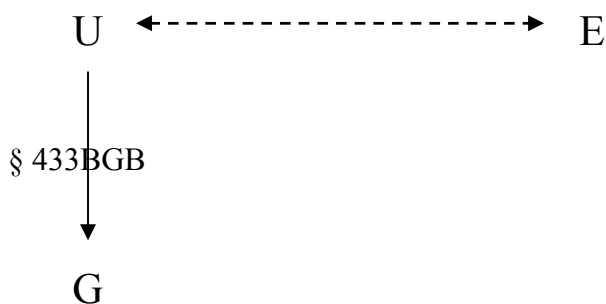
- Forderung ist von U auf E übergegangen
- U kann keine Zahlung mehr von G verlangen
- Zahlt G an U, kann G
 - a) sich bei Inanspruchnahme durch E u.U. auf § 407 BGB berufen
 - b) Rückzahlung von U verlangen, § 812 I 1 BGB, Ausnahme: § 814 BGB
- Hat G trotz Kenntnis von Forderungsabtretung an U gezahlt, muss er nochmals an E zahlen und kann von U wegen § 814 BGB keine Rückzahlung verlangen

Übernahme des Handelsgeschäfts ohne Forderungsübertragung, aber mit Einwilligung in Firmenfortführung, § 25 I 2 HGB



- Forderung gilt als übergegangen, ist es aber nicht
- Da tatsächlich kein Forderungsübergang kann E keine Zahlung von G verlangen
- Zahlt G an E, kann U keine nochmalige Zahlung an sich verlangen, §§ 25 I 2 HGB, 362 BGB
- U kann nach § 816 II BGB Herausgabe des Erlangten von E verlangen

Übernahme des Handelsgeschäfts mit Einwilligung in Firmenfortführung, aber ohne Forderungsübertragung und Bekanntgabe / HR-Eintragung des Forderungsverbleibs beim Veräußerer, § 25 I 2, II HGB



- Forderung ist nicht übertragen und gilt auch nicht als übergegangen
- G kann schuldbefreiend nur an U leisten
- Zahlt G an E, kann U
 - a) nochmals Zahlung an sich verlangen
 - b) Zahlung an E genehmigen und Herausgabe von E gem. § 816 II BGB verlangen
- Zahlt G an E, kann G Rückzahlung von E verlangen, § 812 I 1 BGB, Ausnahme: § 814 BGB

Übungsfall 1 (zum Kaufmannsbegriff)

Landwirt A betreibt mit seiner Familie bei Cottbus eine Landwirtschaft nach streng ökologischen Grundsätzen. Die von ihm produzierten Waren verkauft er in einem eigenen Hofladen. Die Geschäfte laufen so gut, dass er bald von anderen Öko-Bauern produzierte Waren hinzukaft, um sie in seinem Hofladen zu verkaufen. Der Hofladen entwickelt sich gut und ist nach kurzer Zeit weit und breit bekannt. A beschäftigt dort im Jahre 2000 vier Mitarbeiter, ein weiterer Mitarbeiter ist für die Buchhaltung und den Einkauf zuständig. Die Verkaufsfläche entspricht der eines mittleren Supermarktes. Waren werden jetzt nicht mehr nur von anderen Öko-Landwirten, sondern auch von verschiedenen, ökologische Produkte verarbeitenden Lebensmittelproduzenten gekauft. Frage: Betreibt A ein Handelsgewerbe?

Übungsfall 2 (zur Haftungsübernahme bei Firmenfortführung)

A betreibt unter der Firma "Autohaus Nord Inh. Anton Albrecht" als eingetragener Einzelkaufmann einen Autohandel. Aufgrund einer schweren Erkrankung kann er das Unternehmen nicht mehr weiter führen. Er verpachtet sein Unternehmen zum 31.12.2002 an seine Mitarbeiter B und C, die das Unternehmen unter der Firma "Autohaus Nord OHG" weiterbetreiben. Im Hinblick auf die gute Marktstellung des Unternehmens wird ein relativ hoher Pachtzins vereinbart. B und C vereinbaren mit A ferner, dass sie für die Verbindlichkeiten des Unternehmens nicht haften und die noch offenen Forderungen gegen mehrere Kunden aus dem Verkauf von Fahrzeugen dem A zustehen sollen. Die Vereinbarung wird nicht bekannt gemacht und auch nicht im Handelsregister eingetragen. Lieferant L hat aus Autolieferungen aus dem Jahre 2002 noch eine Forderung von 50.000 € gegen A; nachdem A keine Zahlung leistet, verlangt L im Mai 2003 Zahlung von der OHG. Zu Recht?

Übungsfall 3 (zum Forderungsübergang bei Firmenfortführung)

Ausgangsfall wie bei Fall 2. B und C sind über die Nichtzahlung durch A und ihre Inanspruchnahme durch L verärgert. Als der Kunde K, der aus einem Autokauf aus dem Jahre 2002 noch eine Restzahlung von 10.000 € zu leisten hat, wenige Tage später im Geschäft erscheint, um seine Schulden zu bezahlen, verschweigen sie daher die mit A getroffene Vereinbarung und nehmen das Geld entgegen. Einige Wochen später fordert A den K zur Zahlung auf. K verweigert die Zahlung unter Hinweis auf seine Zahlung an die OHG. Muss K noch einmal an A zahlen?

Übungsfall 4 (zur Prokura)

Der im Handelsregister eingetragene Buchhändler B bestellt am 01.02.2004 seinen neuen Mitarbeiter P zum Prokuristen. Im März ist B auf einer Büchermesse im Ausland. Während seiner Abwesenheit kauft P mit notarieller Urkunde vom 15.03.2004 als Prokurist für das Unternehmen von dem Grundstücksbesitzer G ein großes Geschäftshaus in bester Cottbusser Lage, weil er meint, dass die angemieteten Geschäftsräume zu klein sind. Als B zurückkommt und hiervon erfährt, ist er hiermit nicht einverstanden. Als G Zahlung des Kaufpreises verlangt, beruft sich B darauf, dass P zum Erwerb von Grundstücken für das Unternehmen

nicht berechtigt sei. Ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen B und G über das Grundstück zustande gekommen?

Übungsfall 5 (zur Publizitätsfunktion des Handelsregister)

Ausgangsfall wie Fall 5. Der B ist über den Grundstückskauf des P so verärgert, dass er dem P sofort nach Kenntnis von dem Grundstückskauf die Prokura wieder entzieht. Die Entziehung der Prokura wird am 13.04.2004 in das Handelsregister eingetragen und am 15.04.2004 bekannt gemacht. Am 17.04.2004 kommt die Schwester S des P zu ihm und bittet ihn um Geld, da sie die Raten für ein aufgenommenes Darlehen nicht mehr bezahlen kann und befürchtet, dass ihr das Darlehen gekündigt wird. Der Restdarlehensbetrag beläuft sich auf 5.000,00 €. Der P ruft darauf hin am 20.04.2004 bei der Bank in München an, die von dem Entzug der Prokura noch keine Kenntnis hat, und erklärt dieser, dass sie sich um das Darlehen keine Sorge machen müsse. Der B, dessen Prokurist er sei, verbürge sich für die Schuld der S. Nachdem die S die Raten nicht mehr zahlt, kündigt die Bank der S das Darlehen. Kann die Bank von B Zahlung der Darlehensschuld verlangen?

Übungsfall 6 (zum Handlungsgehilfenrecht)

Ausgangsfall wie Fall 5 und 6. Nachdem B Kenntnis von der Abgabe der Bürgschaftserklärung durch P erhalten hat, kündigt er das Anstellungsverhältnis mit P fristlos aus wichtigem Grunde. In dem schriftlichen Anstellungsvertrag zwischen B und P war vereinbart worden, dass der P bei Beendigung seiner Tätigkeit ein Jahr lang in Cottbus und 50 km Umgebung nicht im selben Geschäftszweig tätig sein darf. Während dieses Zeitraums sollte er von B monatlich die Hälfte seines letzten Gehaltes erhalten. Das letzte Gehalt vor der Kündigung betrug monatlich 3.000,00 €. P, der eine kaufmännische Ausbildung hat, findet sofort eine neue Anstellung als Einkäufer in einer großen Lederwarenfabrik mit einem monatlichen Gehalt von 3.300,00 €. P verlangt von B Zahlung einer monatlichen Entschädigung von 1.500,00 €. Zu Recht?